

Handwerker ja - Inselkinder nein?

Liebe Langeoogerinnen, liebe Langeooger,

die ab Montag gültige Regelung, angepasst an die landesweit gültige Regelung, wirft etliche Fragen auf. Als Bürgerinnen und Bürgern bleibt uns nur darauf zu vertrauen, dass es aus epidemiologischer Sicht unbedenklich ist. Darauf wird ausdrücklich in der angepassten Allgemeinverfügung hingewiesen. Aber kann man dies auch verstehen? Die Handwerker dürfen auf die Insel befördert werden - die Inselkinder nicht? War die Rechtsgrundlage bisher nicht gültig? Entscheidet das Virus alleine, ob es Handwerker infiziert oder Inselkinder oder ...? Müssen wir uns das gefallen lassen? Viele Fragen, die Sie seit gestern in kurzer Zeit auch mir gestellt haben.

Vom Grundsatz her ist diese Entscheidung, dass das Baugewerbe weiter tätig sein darf (jetzt endlich von allen Landkreisen angepasst) nachvollziehbar, da auf dem Festland auch keine Baueinschränkungen vorgenommen worden sind. Die Schifffahrt Langeoog stellt auch eine Art öffentlichen Nahverkehr dar, so dass Arbeitnehmer und Gewerbetreibende ihrer Beschäftigung nachgehen können, indem Sie auf die Insel befördert werden. Es stellt sich in der Tat aber die Frage, warum erst nein und jetzt ja zur Beförderung von Handwerkern. Beantworten kann ich diese Frage leider nicht. Dass der Landkreis sich rechtlich absichert, ist verständlich. Verständlich ist aber auch, dass wir Insulaner nicht verstehen, warum Handwerker - egal wie viele - auf die Insel reisen dürfen, aber Verwandtschaft 1. Grades nur in Ausnahmefällen.

Die Langeoogerinnen und Langeooger haben Verantwortung übernommen und die Anordnungen des Landkreises befolgt. Auch jetzt werden wir dies weiterhin tun. Die Verwaltung wird weiterhin überprüfen, ob die Anordnungen eingehalten werden. Die Schifffahrt darf Handwerker befördern, aber weiterhin nur in Ausnahmefällen Verwandtschaft. Im Sinne einer Pandemieeindämmung??? Verstehen können wir es nicht.

Ich behalte mir vor, dass die Gemeinde Langeoog prüft, ob die Regelung – Handwerker ja - Verwandtschaft 1. Grades nein – wirklich geltendem Recht entspricht.

Bleiben Sie gesund!

Heike Horn
Bürgermeisterin

